MERKBLATT zum Grunderwerb in der Fließgewässerentwicklung (FGE)

(Förderung mit Landesmitteln)

Allgemeines

Eine Grundvoraussetzung der Förderung des Flächenerwerbes ist, dass die zu erwerbenden Flächen ausschließlich Fließgewässerentwicklungszwecken dienen und für geeignete Vorhaben im Sinne der Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften zu verwenden sind (Mittel zum Zweck des eigentlichen Projektes).

Die geförderten Grundstücke müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres. Innerhalb der 25 Jahre dürfen die Grundstücke weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Grundlage der Förderung / Förderfähigkeit:

Zuwendungsfähig sind nur die Grunderwerbskosten <u>bis zur Höhe</u> des Bodenrichtwertes oder des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes. Für jedes Flurstück ist eine sachgerechte Ermittlung des Verkehrswertes durchzuführen.

Diesbezüglich bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Ermittlung des Verkehrswertes unter Heranziehung der amtlichen Bodenrichtwertangaben der bei den LGLN angesiedelten Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Text und Karte
- Erstellung eines flächenspezifischen Verkehrswertgutachtens durch den o. g. Gutachterausschuss oder eine vergleichbare Sachverständigenleistung.
- Einholung eines flächenbezogenen Wertgutachtens, sofern der Kaufpreis vom Bodenrichtwert abweicht.
- Bei Flurbereinigungsverfahren ist Fördergrundlage hier die Wertermittlung des ArL auf Basis der Richtwerte der Flurbereinigung.

Ausgaben für die Preisermittlung und Kaufabwicklung (Gebühren, Notarkosten, Grunderwerbssteuer etc.) sind ebenfalls förderfähig.

Eventuell anstehende Pachteinnahmen sind zu kapitalisieren und vermindern die zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben.

Die Preisermittlung ist nachvollziehbar und aussagefähig zu dokumentieren und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

<u>Vor</u> Abschluss eines Flurstückkaufvertrages bedarf es hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung zur Zweckerfüllung der <u>Zustimmung der Bewilligungsstelle</u>. Dazu sind Angaben zum konkreten Flurstück (Bestand, derzeitige Nutzung, Größe) zu machen sowie die vorhabenspezifische Kaufbegründung darzulegen.

Der Kaufabschluss kann unter den vorgenannten Randbedingungen grundsätzlich erst <u>nach vorheriger Zustimmung</u> der Bewilligungsstelle erfolgen.

Stand: November 2021

Nachweis der Verwendung der gewährten Zuwendung:

Bei Grunderwerb ist die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises nach Nr. 6.6 ANBest-P unzulässig.

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, der Zwischennachweis binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge, ohne besondere Aufforderung unverzüglich in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Ergänzend zu den nach Nr. 6.5 ANBest-P vorzulegenden Kaufverträgen, Wertgutachten und Grundbuchauszügen ist eine kartenmäßige Darstellung der im Rahmen der Förderung erworbenen Flurstücke sowie eine tabellarische Auflistung mit Angabe des jeweiligen Flurstückes, der Flur, der Gemarkung, des betroffenen Gewässers, ggfs. des geplanten FGE Maßnahmenkonzeptes und des geplanten Umsetzungszeitraumes vorzulegen.

Bei Flurbereinigungsverfahren: Als rechnungsbegründende Unterlagen sind die behördliche Wertermittlung des ARL, eine Bestätigung des ARL, dass die Übereignung/der Besitzübergang auch tatsächlich erfolgt ist, sowie die Landverzichtserklärung als Beleg für den Flächenübergang vorzulegen.

Stand: November 2021